

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer:innen

Mag. iur. Anna Katharina Tonner, BA – Berufsfotografie

Christian Plattner Straße 6/4, 6300 Wörgl, Tirol, Österreich

E-Mail: info@annakatharina.photo · Web: www.annakatharina.photo · Tel.: +43 660 4115912

Einzelunternehmerin · Mitglied der Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe Berufsfotografie · Mitglied des Rechtsschutzverbandes der Berufsfotografie Österreich (RSV)

Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Kufstein · Anwendbare Gewerbevorschriften: Gewerbeordnung 1994 (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at)

Version 3.2-B2B · Stand: Mai 2026 (systematische Rechtsprüfung aller Gesetzesverweise abgeschlossen; Verzugszinssatz aktualisiert)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen **Mag. iur. Anna Katharina Tonner, BA** (im Folgenden „**Fotografin**“) und **Unternehmer:innen** im Sinne des § 1 KSchG und § 1 UGB (im Folgenden „**Auftraggeber:in**“ bzw. „**Kund:in**“). Unternehmer:in ist, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit handelt.

1.2 Für Verträge mit Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die gesonderten „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher:innen**“ der Fotografin (abrufbar unter www.annakatharina.photo).

1.3 Mit der Auftragserteilung erkennen Auftraggeber:innen die Anwendbarkeit dieser AGB an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber:innen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde von der Fotografin im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich (oder per E-Mail) zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Fotografin in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch für künftige Aufträge in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website www.annakatharina.photo veröffentlichten Fassung, auch ohne neuerlichen ausdrücklichen Hinweis.

1.5 Begriffsbestimmungen:

- **„Lichtbild“ / „Bild“**: jede von der Fotografin im Rahmen des Auftrags erstellte fotografische Aufnahme, gleichgültig ob als digitale Datei oder als physisches Medium. Im Rechtssinn handelt es sich entweder um ein Lichtbildwerk (§ 3 Abs 2 UrhG) oder um ein Lichtbild (§§ 73 ff UrhG).
- **„Auftragsfotografie“**: die werkvertragliche Erstellung von Lichtbildern nach Maßgabe einer Vereinbarung mit den Auftraggeber:innen.
- **„Bildlizenz“ / „Werknutzungsbewilligung“**: das in § 24 UrhG geregelte schuldrechtliche Recht, ein Lichtbild im vertraglich definierten Umfang zu nutzen. Eine bloße Bewilligung ist nicht-ausschließlich; die Fotografin kann dasselbe Werk an Dritte weiterlizenzieren.
- **„Werknutzungsrecht“**: das ausschließliche, gegen jedermann wirkende Nutzungsrecht im Sinne des § 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG. Wird im Rahmen dieser AGB nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gesondertem Lizenzhonorar eingeräumt.

- **„Total Buy Out“**: umfassende Rechteübertragung im Sinne der RSV-Vorlage „Totalübertragung 2025“; bedarf einer eigenständigen schriftlichen Vereinbarung und gesonderten Honorierung.
- **„Physische Medien“**: körperliche Vervielfältigungsstücke der Lichtbilder.
- **„RAW-/Originaldateien“**: unbearbeitete Sensor-Rohdaten der Aufnahme.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Die Fotografin erbringt fotografische Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen: **Business- und Corporate-Fotografie, Eventfotografie, Foodfotografie, Produktfotografie**, sowie weitergehend Auftragsfotografie aller Sparten..

2.2 Daneben verkauft die Fotografin (i) individuell vereinbarte Bildlizenzen und (ii) physische Medien.

2.3 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, ist die Fotografin in der Bildauffassung, künstlerisch-technischen Gestaltung, Wahl der Aufnahmeorte sowie der eingesetzten optisch-technischen Mittel frei. Die Auftraggeber:innen kennen den fotografischen Stil der Fotografin und akzeptieren diesen.

2.4 Die Fotografin ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrags qualifizierter Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

2.5 Diese AGB gelten sinngemäß auch für allfällige von der Fotografin erstellte Filmwerke oder Laufbilder, unabhängig vom angewendeten Verfahren (Video, Reels etc.).

§ 3 Vertragsabschluss

3.1 Angebote der Fotografin sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, freibleibend.

3.2 Anfragen der Kund:innen stellen ein unverbindliches Auskunftersuchen dar. Ein bindender Vertrag kommt durch eine schriftliche bzw. textförmliche **Auftragsbestätigung** der Fotografin oder durch nachweisbare einvernehmliche Auftragsausführung zustande.

3.3 Sofern eine Anzahlung oder Reservierungsgebühr vereinbart ist (§ 7), gilt der Termin erst mit deren Eingang als verbindlich reserviert.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber:innen

4.1 Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Vorlagen und Materialien rechtzeitig und vollständig beizustellen, an vereinbarten Terminen pünktlich zu erscheinen und die organisatorischen Voraussetzungen vor Ort sicherzustellen (Zugang zur Location, Ansprechpersonen, Strom, Stellfläche etc.).

4.2 **Foodfotografie**: Die Auftraggeber:innen stellen Speisen, Getränke, Geschirr, Requisiten und sonstige Aufnahmeobjekte termingerecht und in für die Aufnahme geeignetem Zustand bereit; sie tragen das Risiko des Verderbs. Bedarfsgerechte Mengen für Wiederholungsaufnahmen sind einzuplanen.

4.3 **Produktfotografie**: Die Auftraggeber:innen liefern die zu fotografierenden Produkte fristgerecht, ausreichend versichert und versandssicher verpackt an. Hin- und Rückversand erfolgen auf Kosten und Gefahr der Auftraggeber:innen. Wertvollere Gegenstände sind durch die Auftraggeber:innen zu versichern; eine Versicherung durch die Fotografin erfolgt nur nach gesonderter, schriftlicher Vereinbarung gegen Aufpreis. Eine Rücksendung der Produkte nach abgeschlossener Aufnahme erfolgt versandkostenpflichtig binnen 14 Werktagen nach Auftragsabschluss; eine Lagerung darüber hinaus berechtigt die Fotografin zur Verrechnung angemessener Lagerkosten.

4.4 Events / Corporate Shootings: Die Auftraggeber:innen sorgen für einen ausreichenden zeitlichen Ablaufplan, einen geeigneten Aufenthaltsplatz für die Fotografin sowie für eine angemessene Verpflegung bei Aufträgen über vier Stunden. Genehmigungen Dritter (Locations, Schloss, Museum, öffentliche Plätze, Flughäfen u. dgl.) sind durch die Auftraggeber:innen einzuholen.

4.5 Mitarbeiterabbildungen: Bei Abbildung von Mitarbeiter:innen des Auftraggeber-Unternehmens sind die datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungen sowie deren Dokumentation Sache der Auftraggeber:innen.

4.6 Verletzen die Auftraggeber:innen ihre Mitwirkungspflichten, ist die Fotografin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen zu verrechnen.

§ 5 Termine, Verschiebungen, höhere Gewalt

5.1 Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich/textförmlich als verbindlich vereinbart wurden. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind zu akzeptieren, ohne dass den Auftraggeber:innen ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

5.2 Wetterklausel (Outdoor-Shootings): Bei vereinbarter Outdoor-Aufnahme entscheidet die Fotografin nach billigem Ermessen, ob die Witterung eine qualitativ vertretbare Durchführung zulässt. Ist dies nicht der Fall, wird einvernehmlich ein Ersatztermin innerhalb von zwölf Wochen festgelegt; eine Verschiebung aufgrund Wetters ist kostenlos.

5.3 Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt entbinden die jeweils betroffene Vertragspartei für deren Dauer von der Leistungspflicht; Schadenersatzansprüche bestehen wechselseitig nicht. Wird eine Leistung dauerhaft unmöglich, sind beidseits bereits erbrachte Leistungen zurückzustellen, wobei nachweislich gerechtfertigte tatsächliche Aufwendungen der Fotografin verrechenbar bleiben.

5.4 Fällt die Fotografin selbst aus, wird sie sich nach besten Kräften um die Vermittlung eines Ersatzfotografen / einer Ersatzfotografin in vergleichbarer Qualität bemühen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

5.5 Risikoverteilung: Die Auftraggeber:innen tragen das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person der Fotografin liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen oder Reisebehinderungen.

§ 6 Preise, Honorar, Kleinunternehmerregelung

6.1 Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

6.2 Die Fotografin verrechnet drei voneinander getrennt ausweisbare Honorarbestandteile, die transparent auf der Rechnung ausgewiesen werden:

- a) **Aufnahme- und Bearbeitungshonorar** für die fotografische Dienstleistung;
- b) **Werknutzungsentgelt / Lizenzhonorar** für die Einräumung von Nutzungsrechten am Lichtbild im vereinbarten Umfang (§§ 10, 11);
- c) **Entgelt für physische Medien** (Prints, Alben, Wandbilder etc.) inkl. Versand und Verpackung.

6.3 Hinweis Kleinunternehmerregelung: Die Fotografin ist Kleinunternehmerin im Sinne des § 6 Abs 1 Z 27 UStG. **Die Rechnungsbeträge enthalten keine Umsatzsteuer; ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen der Fotografin ist daher nicht möglich.** Auf jeder Rechnung wird ausdrücklich vermerkt: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG.“

6.4 Reise-, Aufenthalts-, Material-, Requisiten- und Drittkosten (Visagistik, Locationmiete, Modelle, Druck-, Versand- und Verpackungskosten) sind nicht im Aufnahmehonorar enthalten und werden gesondert verrechnet. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, Grafik, überdurchschnittlicher organisatorischer oder Besprechungsaufwand) sind nicht im Aufnahmehonorar enthalten.

6.5 **Honorar bei Nicht-Verwertung:** Das vereinbarte Aufnahme- und Bearbeitungshonorar wird auch dann fällig, wenn die Auftraggeber:innen die hergestellten Bilder nicht oder nur teilweise verwenden, wenn die Verwertung von der Entscheidung Dritter abhängt oder unterbleibt. Eine Reduktion des Aufnahmehonorars wegen Nichtverwertung erfolgt nicht.

6.6 Auftragsänderungen oder -erweiterungen, die im Zuge der Auftragsausführung gewünscht werden, gehen zulasten der Auftraggeber:innen und werden nach Aufwand verrechnet.

6.7 Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar zuzüglich aller Nebenkosten zu bezahlen.

6.8 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

§ 7 Anzahlung, Zahlungsbedingungen, Verzug

7.1 Anzahlung / Reservierungsgebühr:

a) Bei Standard-Aufträgen ist mangels abweichender Vereinbarung eine Anzahlung in Höhe von **30 %** des vereinbarten Honorars binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.

b) Bei mehrtägigen Auftragsproduktionen, Eventaufträgen mit Vorbereitungsaufwand und größeren Werbeproduktionen beträgt die Anzahlung **50 %**.

c) Der Termin gilt erst mit Einlangen der Anzahlung als verbindlich reserviert.

7.2 Die Restzahlung ist – sofern nicht anders vereinbart – mit Übergabe / Lieferung der Bilder oder Medien fällig, längstens jedoch innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** spesen- und abzugsfrei.

7.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Fotografin berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

7.4 **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug der Auftraggeber:innen gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; bei Stand 1.1.2026 daher 12,26 % p. a., halbjährlich anzupassen). Daneben sind die Pauschale von € 40,- gemäß § 458 UGB für Betreuungskosten sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen, angemessenen Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.5 Bei Verzug mit einer Anzahlung oder Teilzahlung ist die Fotografin berechtigt, die weitere Vertragserfüllung bis zum Zahlungseingang zurückzubehalten und – nach angemessener Nachfristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall gelten die Stornoregelungen des § 8 sinngemäß zugunsten der Fotografin.

7.6 **Anzahlungs-Junktim:** Wird eine vereinbarte Anzahlung nicht in voller Höhe und nicht innerhalb der vereinbarten bzw. in § 7.1 genannten Frist geleistet, ist die Fotografin

a) weder zur Durchführung des Auftrags noch zur Rückzahlung allenfalls bereits geleisteter Teilbeträge in geringerer Höhe als der vereinbarten Anzahlung verpflichtet, und

b) berechtigt, den Vertrag **ohne weitere Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen**.

Bereits geleistete Teilbeträge werden in diesem Fall mit dem in § 8 vorgesehenen Stornoanspruch der Fotografin verrechnet; ein darüber hinausgehender Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

7.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung: Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht der Auftraggeber:innen ist ausgeschlossen, soweit dies dispositiv geregelt werden kann.

7.8 Eigentumsvorbehalt: Soweit gelieferte Bilder oder physische Medien ins Eigentum der Auftraggeber:innen übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahme- und/oder Lizenzhonorars samt Nebenkosten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich erklärt.

§ 7a Vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen

7a.1 Die Fotografin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) über das Vermögen der Auftraggeber:innen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) die Auftraggeber:innen ihre Zahlungen einstellen;
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität der Auftraggeber:innen bestehen und diese auf Aufforderung weder eine Vorauszahlung noch eine geeignete Sicherheit leisten;
- d) die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung aus Gründen, die ausschließlich der Sphäre der Auftraggeber:innen zuzurechnen sind, nicht möglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- e) die Auftraggeber:innen trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen wesentliche Vertragspflichten fortgesetzt verletzen.

7a.2 Im Fall einer Auflösung aus den in § 7a.1 genannten Gründen behält die Fotografin den Anspruch auf das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen; § 8 (Storno) gilt sinngemäß.

§ 8 Storno, Rücktritt, Terminverschiebung

8.1 Stornierungen oder Rücktrittserklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Fotografin.

8.2 Storno-Staffelung Business/Corporate, Produktfotografie, Foodfotografie, Eventshootings:

- bis 30 Tage vor dem Termin: 25 % des vereinbarten Honorars;
- ab 29 bis 14 Tage vor dem Termin: 50 %;
- ab 13 bis 7 Tage vor dem Termin: 75 %;
- weniger als 7 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen: 100 %.

8.3 Storno-Staffelung mehrtägige Aufträge, Werbeproduktionen, Reise-Auftragsfotografie:

- bis 8 Wochen vor dem ersten vereinbarten Termin: Anzahlung wird einbehalten;
- ab 8 Wochen bis 4 Wochen: 50 %;
- ab 4 Wochen bis 2 Wochen: 70 %;
- ab 2 Wochen bis 1 Woche: 85 %;
- weniger als 1 Woche oder Nichterscheinen: 100 %.

8.4 Reduzierter Schaden: Den Auftraggeber:innen bleibt es vorbehalten, der Fotografin nachzuweisen, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.5 Verschiebung statt Storno: Auf einvernehmlichen Wunsch kann ein Termin auf einen späteren, innerhalb von zwölf Monaten gelegenen Termin verschoben werden. Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf den Ersatztermin angerechnet. Wird der Ersatztermin seinerseits abgesagt, gelten die Stornoregelungen ab dem ursprünglichen Termin.

8.6 Vorab erbrachte Vor- und Nebenleistungen: Sämtliche von der Fotografin **vor dem ursprünglich vereinbarten Termin** im Hinblick auf den konkreten Auftrag bereits erbrachten Vor- und Nebenleistungen (insbesondere Locationbesichtigungen, Vorgespräche und Beratungstermine über das übliche Akquisitionsmaß hinaus, Konzept- und Moodboard-Erstellung, Probeaufnahmen, Reservierungs- und Reisekosten, Materialeinkauf, beauftragte Drittleistungen wie Visagistik, Modelbuchung, Locationmiete) sind **unabhängig vom Stornozeitpunkt und zusätzlich zur Stornogebühr** nach den vereinbarten oder branchenüblichen Stundensätzen bzw. nachgewiesenen Drittkosten zu vergüten. § 8.4 (reduzierter Schaden) gilt für diese Position nicht; bereits angefallene Drittkosten sind jedenfalls in voller Höhe zu ersetzen.

§ 9 Bildauswahl, Bildbearbeitung, Lieferung

9.1 Bildauswahl, Lieferumfang, RAW-Dateien:

a) Die Fotografin wählt die zur Auslieferung kommenden Bilder sorgfältig nach künstlerisch-handwerklichen Gesichtspunkten aus.

b) Die Auftraggeber:innen haben **keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung sämtlicher** im Rahmen des Auftrags angefallener Aufnahmen, Out-Takes, Doppel-, Test-, Backup- oder verworfener Bilder.

c) Eine Herausgabe von **Originaldateien (RAW), Bearbeitungs- und Projektdateien** (Lightroom-Catalogs, Photoshop-PSDs, Capture-One-Sessions, Compositing-Layer u. dgl.) erfolgt **nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung**. Eine bloße konkludente Einräumung erfolgt auch bei vollständiger Bezahlung des Aufnahme- und Lizenzhonorars nicht.

d) Über die im Angebot vereinbarte Bearbeitungstiefe hinausgehende Nachbearbeitungen (Composings, Retuschen, Hintergrundtausch, Farbvarianten u. dgl.) gehen zulasten der Auftraggeber:innen und werden gesondert verrechnet.

9.2 Die Auftraggeber:innen erhalten ausschließlich von der Fotografin **bearbeitetes** Bildmaterial in marktüblicher Qualität.

9.3 Die im Angebot genannte Mindestanzahl gelieferter Bilder ist verbindlich; eine darüber hinausgehende konkrete Anzahl wird nicht zugesichert.

9.4 **Lieferzeiten** (Richtwerte): Business/Corporate-Shootings ca. 2–4 Wochen; Foodfotografie ca. 2–4 Wochen; Produktfotografie ca. 2–4 Wochen; Eventfotografie ca. 4–8 Wochen. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind zu akzeptieren (§ 5.1).

9.5 Die Lieferung der digitalen Bilder erfolgt regelmäßig per Online-Galerie / Cloud-Download-Link mit einer Verfügbarkeitsfrist von 30 Tagen.

9.6 Die Auftraggeber:innen sind selbst für die Sicherung der gelieferten Daten verantwortlich.

9.7 **Versandrisiko:** Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr der Auftraggeber:innen. Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen über (§ 429 ABGB).

9.8 **Verlust und Beschädigung von Aufnahmen:** Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung über Auftrag hergestellter Aufnahmen vor Auslieferung haftet die Fotografin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wobei die Haftung der Höhe nach auf die Materialkosten und – soweit eine Wiederholung des Shootings sachlich und zeitlich noch möglich ist – auf die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen beschränkt ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Reise- und Aufenthaltsspesen, Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten), entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden, bestehen

nicht. Wertvollere beige stellte Vorlagen, Produkte und Requisiten sind durch die Auftraggeber:innen zu versichern.

§ 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte

10.1 Sämtliche Lichtbilder sind urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke (§ 3 Abs 2 UrhG) bzw. Lichtbilder (§§ 73 ff UrhG). Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte stehen ausschließlich der Fotografin zu.

10.2 **Eigentum an Bilddateien:** Das Eigentum an den von der Fotografin hergestellten digitalen Bilddateien und sonstigen Werkstücken (RAW-Dateien, Originaldateien, Bearbeitungsdateien) verbleibt unabhängig von der Auslieferung von Kopien bei der Fotografin. Eine Übergabe digitaler Bilddateien erfolgt nur im Umfang der ausdrücklich vereinbarten Auslieferung. Die bloße Übergabe einer Bilddatei beinhaltet im Zweifel weder ein Werknutzungsrecht noch eine über das vereinbarte Maß hinausgehende Werknutzungsbewilligung (§ 33 Abs 2 UrhG).

10.3 Mit vollständiger Bezahlung des Aufnahme- und Lizenzhonorars erhalten die Auftraggeber:innen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, eine **einfache, nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs 1 UrhG** an den ausgelieferten Bildern für den ausdrücklich vereinbarten Zweck. Eine Übertragung des Urheber- oder Leistungsschutzrechts selbst findet nicht statt. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung in einer Auflage, nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium und nicht für Werbezwecke als erteilt.

10.4 **Zweckübertragungsgrundsatz (§ 24c Abs 1 UrhG):** Soweit der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte vertraglich nicht ausdrücklich und einzeln bezeichnet ist, wird er nicht weiter ausgelegt, als es für den von beiden Vertragsparteien zugrunde gelegten praktischen Zweck der Werknutzung erforderlich ist. Im Zweifel ist von der Einräumung des geringeren Rechts (Werknutzungsbewilligung) auszugehen. Eine Erweiterung des Nutzungsumfangs auf nicht ausdrücklich vereinbarte Verwertungsarten (insbesondere neue Medien, neue Vertriebskanäle, neue räumliche oder zeitliche Reichweiten) bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Honorierung.

10.5 **Nutzungsrechte als eigener Rechnungsposten:** Soweit die Auftraggeber:innen über die Standardnutzung hinausgehende Rechte begehren (insbesondere Werbe-, Print-, OOH-, Social-Media-, Streaming-, weltweite oder unbefristete Nutzung; ausschließliches Werknutzungsrecht), wird ein gesondertes Nutzungs- bzw. Lizenzhonorar vereinbart und auf der Rechnung als eigene Position ausgewiesen. Die Höhe orientiert sich an der Honorarempfehlung „Bildhonorare“ des Rechtsschutzverbandes der Berufsfotografie Österreichs (RSV) sowie an der individuellen Verwertungsintensität.

10.6 Bearbeitungs- und Integritätsschutz:

a) Eine Veränderung oder Bearbeitung der Bilder durch die Auftraggeber:innen oder Dritte (insbesondere Beschnitt über das gelieferte Format hinaus, Filter, Farbumkehr, Montage, Composing, KI-basierte Modifikation, Generative Fill, Outpainting, Inpainting, Stiltransfer) ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Fotografin zulässig. Geringfügige technische Anpassungen (Skalierung, formatgerechter Beschnitt, Komprimierung) im Rahmen des vereinbarten Zwecks sind erlaubt.

b) Unbeschadet einer eingeräumten Bearbeitungsbefugnis bleibt das Recht der Fotografin, jede **Entstellung, Verstümmelung oder sonstige Änderung des Werks**, die ihre geistigen Interessen oder ihr Ansehen als Urheberin beeinträchtigt, gemäß § 21 Abs 3 UrhG zu untersagen, **unveräußerlich** und auch durch eine umfassende Rechteinräumung („Total Buy Out“) nicht aufgehoben.

10.7 Urheberbezeichnung (§ 20, § 74 Abs 3 UrhG):

a) Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, die Fotografin bei jeder gewerblichen, werblichen oder redaktionellen Veröffentlichung in der Form „© Anna Katharina Tonner Photography,

[Jahr]" (oder einer ausdrücklich vereinbarten anderen Form) zu nennen. Die Bezeichnung ist deutlich und gut lesbar, waagrecht in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen.

b) **Pflicht zur Erhaltung bei Weitergabe:** Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, **insbesondere bei jeder erlaubten Weitergabe an Dritte** (Druckereien, Werbeagenturen, Verlage, Druckdienstleister, Social-Media-Manager etc.). Geht die Bezeichnung im Zuge der Weitergabe oder Vervielfältigung verloren, ist sie auf Kosten der Auftraggeber:innen wieder anzubringen bzw. zu erneuern.

c) Eine im Bild selbst angebrachte Signatur ersetzt diesen Vermerk nicht.

10.8 **Belegexemplare:** Bei jeder gewerblichen, werblichen oder redaktionellen Veröffentlichung in Print- oder körperlichen Medien sind der Fotografin unaufgefordert **zwei kostenlose Belegexemplare** zu übersenden; bei kostspieligen Druckwerken (Bildbände, Kunstkataloge, Premium-Geschäftsberichte) reduziert sich die Anzahl auf ein Exemplar. Bei Online-Veröffentlichung ist der Fotografin innerhalb von 14 Tagen die jeweilige URL bzw. der Permalink mitzuteilen.

10.9 **Metadaten und Rechteinformationen:** Die in den Bilddateien eingebetteten Urheber- und Rechteinformationen (insbesondere EXIF-, IPTC- und XMP-Felder) dürfen von den Auftraggeber:innen oder Dritten nicht entfernt, verändert oder verfälscht werden. Diese Informationen sind elektronische Rechteinformationen im Sinne des § 90c UrhG.

10.10 Eine Verletzung der Bestimmungen dieses § 10 berechtigt die Fotografin, neben sämtlichen gesetzlichen Ansprüchen (§§ 81 ff UrhG) eine **Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Lizenzhonorars** zu fordern; bei unterbliebener Urheberbezeichnung gemäß § 20 UrhG einen Aufschlag von 100 % auf das vereinbarte Honorar (§ 87 UrhG analog). Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt.

10.11 **Vervielfältigung und Verbreitung in Datenbanken:** Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch der Auftraggeber:innen bestimmt sind, ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt unberührt.

§ 10a Nutzung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz

10a.1 **Ausschluss KI-Training (TDM-Vorbehalt gemäß § 42h Abs 6 UrhG):** Die Fotografin behält sich gemäß § 42h Abs 6 UrhG (Umsetzung Art. 4 Abs 3 DSM-RL 2019/790) das Recht zum Text- und Data-Mining an sämtlichen von ihr hergestellten Lichtbildern und Lichtbildwerken **ausdrücklich vor**. Dieser Vorbehalt gilt in maschinenlesbarer Form (Robots.txt, IPTC-Metadaten „Data Mining: Prohibited“, ausdrückliche Erklärung in diesen AGB) und schließt jede Verwendung der Bilder zum **Training, zur Validierung oder zum Fine-Tuning generativer oder anderer KI-Modelle** sowie jede sonstige automatisierte Auswertung im Sinne des § 42g UrhG aus, soweit diese über den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck hinausgeht.

10a.2 **Auftraggeber-Pflichten:** Die Auftraggeber:innen verpflichten sich,

a) die ausgelieferten Bilder nicht selbst zum Training, zur Validierung oder zum Fine-Tuning von KI-Modellen zu verwenden und auch keinen Dritten eine solche Verwendung zu gestatten;

b) die Bilder nicht in Cloud-, Speicher- oder Bildbearbeitungsdienste hochzuladen, deren Nutzungsbedingungen ein KI-Training mit Kundeninhalten vorsehen, ohne diese Funktion vorher technisch oder vertraglich auszuschließen;

c) bei Beauftragung Dritter (Druckereien, Werbeagenturen, Social-Media-Dienstleister, Cloud-Anbieter) sicherzustellen, dass diese die in lit. a und b genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

10a.3 **KI-basierte Bildmanipulation:** Über § 10.6 hinausgehend ist die Verwendung der Bilder als Eingabe-Material für generative KI-Werkzeuge (Generative Fill, Outpainting, Inpainting, Style-Transfer, Face-Swap, Deepfake-Erzeugung) **untersagt**, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fotografin und – bei Personenabbildungen – der abgebildeten Personen vorliegt.

10a.4 **Kennzeichnungspflicht (EU AI Act):** Die Auftraggeber:innen werden darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung KI-manipulierter Bilder, die als „Deepfake“ im Sinne des Art. 50 Abs 4 VO (EU) 2024/1689 (EU AI Act) zu qualifizieren sind, ab dem **2. August 2026** der dort vorgesehenen Kennzeichnungspflicht unterliegt. Die Einhaltung dieser Pflicht obliegt ausschließlich den Auftraggeber:innen.

10a.5 **Vertragsstrafe:** Bei einem Verstoß gegen § 10a.1 bis 10a.3 gelten die in § 10.10 vorgesehenen Folgen sinngemäß; die Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Lizenzhonorars wird im Falle einer KI-Trainings-Verwendung **verdreifacht**, da hierbei eine vollständige, nicht rückführbare Wertabschöpfung erfolgt.

§ 11 Bildlizenzen (gesonderter Verkauf)

11.1 Eine Lizenzvereinbarung enthält jedenfalls: Bezeichnung des/der lizenzierten Bilder, Lizenzart (einfache Werknutzungsbewilligung oder ausschließliches Werknutzungsrecht), sachlichen Umfang (Medien, Auflage, Werbeträger, intern/extern), zeitliche und räumliche Beschränkung, Übertragbarkeit / Sublizenzen (im Zweifel: nicht übertragbar, keine Sublizenzen), Bearbeitungsrecht (im Zweifel: keine Bearbeitung über § 10.6 hinaus), Lizenzhonorar.

11.2 Lizenzen werden erst mit vollständiger Bezahlung des Lizenzhonorars rechtswirksam eingeräumt. Bis dahin ist jede Nutzung untersagt.

11.3 Eine Erweiterung des Lizenzumfangs ist jederzeit gegen Zusatzentgelt möglich. Eine Nutzung über den eingeräumten Umfang hinaus ist eine Urheberrechtsverletzung und löst die in § 10.10 genannten Folgen aus.

11.4 **Total Buy Out:** Eine umfassende Übertragung sämtlicher Verwertungsrechte (Total Buy Out) bedarf einer eigenständigen schriftlichen Vereinbarung mit gesondertem Lizenzhonorar. Die Persönlichkeitsrechte der Fotografin (insbesondere § 21 Abs 3 UrhG) bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Eigenwerbung der Fotografin

12.1 Die Fotografin ist berechtigt, von ihr hergestellte Lichtbilder zur Eigenwerbung in ihrem Portfolio (Website, Online-Galerie, Print-Mappen), in ihren Social-Media-Kanälen, in Branchenwettbewerben und in einschlägigen Fachpublikationen zu verwenden.

12.2 **Opt-Out:** Die Auftraggeber:innen können der Verwendung gemäß § 12.1 vor Auftragserteilung widersprechen. Bei Vereinbarung eines Eigenwerbungs-Rabatts kann ein nachträglicher Widerspruch zur Nachverrechnung des Rabatts in entsprechender Höhe führen.

§ 13 Rechte Dritter, beigelegtes Material

13.1 Werden Personen abgebildet, die nicht selbst Auftraggeber:innen sind (insbesondere Mitarbeiter:innen, Eventgäste, Models, Geschäftspartner), ist es Sache der Auftraggeber:innen, deren Einwilligung gemäß § 78 UrhG und Art. 6 Abs 1 lit. a DSGVO zur Anfertigung und Veröffentlichung der Lichtbilder im jeweils vereinbarten Zweck einzuholen. Die Auftraggeber:innen halten die Fotografin von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB, DSGVO) **schad- und klaglos**.

13.2 Sollte die Fotografin von den Auftraggeber:innen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichern die Auftraggeber:innen, dass sie hierzu berechtigt sind, und stellen die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.

13.3 **Beigestelltes Material:** Stellen die Auftraggeber:innen Material zur Verwendung in den von der Fotografin zu erbringenden Leistungen oder zu produzierenden Medien bei (insbesondere eigene Lichtbilder, Logos, Illustrationen, Grafiken, Schriften/Fonts, Marken, Texte, Musik, Videoausschnitte, KI-generierte Inhalte, Layouts), so garantieren sie, dass sie über sämtliche zur vereinbarten Verwendung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- und Persönlichkeitsrechte sowie über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen vollumfänglich verfügen.

Die Auftraggeber:innen halten die Fotografin von **sämtlichen Ansprüchen Dritter** (einschließlich Abmahn-, Verfahrens- und Anwaltskosten, Schadenersatz-, Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsansprüchen), die aus der Verletzung der vorstehenden Garantie resultieren, in vollem Umfang **schad- und klaglos**. Die Fotografin ist bei begründetem Verdacht auf eine Rechtsverletzung berechtigt, die Verwendung des beigestellten Materials abzulehnen oder zu unterbrechen, ohne dass den Auftraggeber:innen daraus Ansprüche entstehen.

§ 14 Verkauf physischer Medien

14.1 Bei Bestellung physischer Medien erfolgt der Vertragsabschluss durch Auftragsbestätigung der Fotografin nach Eingang der Bestellung.

14.2 Die Fertigung erfolgt regelmäßig bei spezialisierten Druckpartnern; Lieferzeiten richten sich nach deren Produktionszeiten.

14.3 **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware im Eigentum der Fotografin (§ 1063 ABGB).

14.4 **Versand und Gefahrenübergang:** Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen über (§ 429 ABGB). Versandkosten werden gesondert ausgewiesen.

14.5 **Mängelrüge (§ 377 UGB):** Die Auftraggeber:innen haben offenkundige Mängel binnen 8 Werktagen ab Lieferung, versteckte Mängel binnen 8 Werktagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen; andernfalls sind Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche aus dem Mangel ausgeschlossen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

14.6 **Gewährleistung:**

a) Die Fotografin behält sich vor, einen berechtigt gerügten Mangel nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

b) Die Auftraggeber:innen tragen die Beweislast dafür, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

c) Geringfügige, technisch unvermeidbare Farb- und Materialabweichungen (insbesondere bei Nachbestellungen, unterschiedlichen Druckchargen) gelten nicht als Mangel.

14.7 **Beigestelltes Material in physischen Medien:** Wünschen die Auftraggeber:innen die Verarbeitung beigestellten Materials in einem von der Fotografin zu produzierenden physischen Medium (z. B. Geschäftsbericht mit Logo, Werbetrucksache mit Markenzeichen), gilt § 13.3 sinngemäß. Die Fotografin agiert in diesem Fall als Hersteller im Sinne des § 15 UrhG; die urheber-, marken- und persönlichkeitsrechtliche Verantwortung für das beigestellte Material verbleibt bei den Auftraggeber:innen.

§ 15 Spartenspezifische Regelungen

15.1 **Business-/Corporate-Fotografie:** Auf Wunsch werden erweiterte (auch unbefristete) Werknutzungsrechte gegen entsprechendes Lizenzentgelt eingeräumt. Die Verantwortung für die datenschutzrechtlich notwendigen Einwilligungen abgebildeter Mitarbeiter:innen liegt beim Auftraggeber-Unternehmen.

15.2 **Eventfotografie:** Die Auftraggeber:innen weisen ihre Gäste vorab in geeigneter Weise darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung fotografiert wird. Eine Garantie für lückenlose Aufnahme jedes Programmpunkts kann nicht abgegeben werden.

15.3 **Foodfotografie:** Siehe § 4.2. Auf das fotografierte Endprodukt erstreckt sich keine Lebensmittelgewährleistung; nach den Aufnahmen ist die Speise als Probestück zu betrachten und in der Regel zu entsorgen.

15.4 **Produktfotografie:** Siehe § 4.3. Die Fotografin haftet für Beschädigungen am Aufnahmeobjekt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; wertvolle oder fragile Objekte sind durch die Auftraggeber:innen mit ausreichender Versicherung zu versehen. Die Fotografin behält sich vor, bei aus ihrer Sicht ungeeigneten oder gefährlichen Aufnahmeobjekten den Auftrag abzulehnen.

15.5 **Reisefotografie:** Bei Aufträgen, die Reisen der Fotografin erfordern, sind Reise-, Aufenthalts- und Visa-Kosten von den Auftraggeber:innen zu tragen und vorab zu erstatten. Reise-bedingte Verzögerungen, Wetter- oder behördliche Einschränkungen am Reiseziel berechtigen die Fotografin zur einseitigen Terminanpassung.

§ 16 Haftung

16.1 Die Fotografin haftet bei **Personenschäden** unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Fotografin für **Sachschäden** nur bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit**. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist im B2B-Bereich ausgeschlossen.

16.2 Die Haftung der Fotografin für Sachschäden bei grober Fahrlässigkeit ist der Höhe nach mit dem **Auftragswert** beschränkt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden und Schäden Dritter haftet die Fotografin nur bei Vorsatz.

16.3 Die Fotografin haftet nicht für Umstände, die nicht ihrer Sphäre zuzurechnen sind, insbesondere für Wetterlagen, behördliche Maßnahmen, Reisestörungen, Ausfall von Modellen, Locations oder Drittdienstleistern, technische Ausfälle Dritter sowie höhere Gewalt (§ 5.3).

16.4 Bei vereinzelten technischen Defekten der Aufnahmegерäte verpflichtet sich die Fotografin, eine Backup-Lösung mitzuführen.

16.5 Die Beweislast für ein Verschulden der Fotografin trägt die anspruchstellende Partei.

16.6 **Rückgriffsverzicht / Produkthaftung:** Werden die Auftraggeber:innen nach produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, verzichten sie der Fotografin gegenüber ausdrücklich auf jeden Rückgriff im Sinne § 12 PHG, soweit gesetzlich zulässig.

16.7 **Verjährung:** Schadenersatzansprüche der Auftraggeber:innen jeglicher Art sind innerhalb von **6 Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens innerhalb von 3 Jahren ab Übergabe, gerichtlich geltend zu machen, andernfalls verfällt der Anspruch.

§ 17 Gewährleistung

17.1 Die Fotografin gewährleistet die Erbringung der vereinbarten Leistung in marktüblicher fotografisch-handwerklicher Qualität. Die künstlerisch-technische Gestaltung steht im freien

Erkennen der Fotografin (§ 2.3); eine subjektive Unzufriedenheit mit dem fotografischen Stil ist kein Mangel.

17.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt **6 Monate** ab Übergabe; § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit) wird abbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt § 377 UGB (siehe § 14.5).

17.3 Geringfügige, technisch unvermeidliche Farb-, Schärfe- und Materialabweichungen sowie Differenzen zwischen Bildschirmdarstellung und Druck sind keine Mängel.

17.4 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen der Auftraggeber:innen zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet.

§ 18 Datenspeicherung, Archivierung, Löschung

18.1 Die Fotografin archiviert die digitalen Originaldateien (RAW + bearbeitete Endfassungen) für die Dauer von **mindestens drei Jahren ab Auslieferung**. Eine Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung besteht nicht.

18.2 Auf Wunsch wird – gegen Zusatzentgelt – eine längere Archivierung („Archivpaket“) angeboten.

18.3 Die Auftraggeber:innen sind selbst für die Sicherung der ihnen ausgelieferten Bilder verantwortlich. Eine erneute Auslieferung aus dem Archiv erfolgt gegen angemessenen Aufwandsersatz.

18.4 **Löschung auf Wunsch (DSGVO):** Auf Verlangen der abgebildeten Personen werden personenbezogene Daten/Bilder gemäß Art. 17 DSGVO gelöscht, soweit dem keine berechtigten Interessen oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§§ 132 BAO, § 212 UGB) entgegenstehen.

§ 19 Datenschutz

19.1 Die Fotografin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Detaillierte Informationen enthält die jeweils auf www.annakatharina.photo veröffentlichte **Datenschutzerklärung**, die ergänzender Bestandteil dieser AGB ist.

19.2 **Auftragsverarbeitung:** Soweit die Fotografin personenbezogene Daten in einem Umfang verarbeitet, der die Annahme einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO rechtfertigt (z. B. bei Mitarbeiter-Foto-Datenbanken), wird auf Wunsch des Auftraggeber-Unternehmens eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen. In den meisten Fällen tritt die Fotografin als eigenverantwortliche Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO auf.

19.3 Auftraggeber:innen versichern, dass sie zur Übermittlung allenfalls beigestellter personenbezogener Daten Dritter (z. B. Adressen, Kontaktdaten) berechtigt sind und allfällig erforderliche Einwilligungen eingeholt haben.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 **Anwendbares Recht:** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

20.2 **Gerichtsstand:** Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Fotografin und den Auftraggeber:innen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Fotografin, sohin das **Bezirksgericht Kufstein**, zuständig.

20.3 **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen ist 6300 Wörgl, Tirol.

20.4 **Vertragssprache:** Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.5 Schriftform und Versionsstand: Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.annakatharina.photo veröffentlichte Fassung dieser AGB; die aktuelle Version ist dort mit Versionsstand und Datum gekennzeichnet.

20.6 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20.7 Abtretung: Eine Abtretung von Rechten aus dem Vertrag durch Auftraggeber:innen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fotografin zulässig.

ANHANG – Hinweis Kleinunternehmerregelung (Rechnungstext)

Auf Rechnungen wird folgender Text angeführt:

┆ „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG.“